Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/13 2001/12/0061

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.2004

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §112e Abs1 idF 1999/I/127;
GehG 1956 §112e Abs5 idF 1999/I/127;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 112e Abs. 5 GehG 1956 normiert lediglich den Schlüssel für die Verteilung von Kosten, deren Höhe generell mit der Nutzfläche in keinem notwendigen und untrennbaren Zusammenhang stehen muss (vgl. etwa Aufwendungen für verschiedene Versicherungsprämien, für die Beleuchtung oder die Betreuung der Grünanlagen). Der Begriff der "Dienst- und Naturalwohnung" im § 112e Abs. 1 GehG 1956, deren Betriebskosten der Beamte anteilig zu tragen hat, umfasst also auch die Außenanlagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120061.X05

Im RIS seit

15.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at